

## 1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

### Vorbemerkung:

Stellungnahmen aus der Anfang 2022 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt, sofern darin Anregungen und Bedenken vorgebracht werden, die nicht durch eine aktuellere Stellungnahme des Eingabers gegenstandslos geworden sind.

### Eingabe:

### Stadtrat Bersenbrück:

### Landkreis Osnabrück vom 23.02.2023:

#### **Regional- und Bauleitplanung**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung. Dem schalltechnischen Bericht ist zu entnehmen, dass für die Kreiling GmbH weiteres Entwicklungspotential besteht. Der Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima wird somit entsprochen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits darauf hingewiesen, dass als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (vgl. § 11 Abs. 1 BauNVO). Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt vor, „wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Gebietstypen nicht erreichen lässt (...). Im Beschluss vom 7. Juli 1997 - BVerwG 4 BN 11.97 - (BRS 59 Nr. 36) hat der Senat diesen Maßstab dahin konkretisiert, dass die allgemeine Zwecksetzung des Baugebiets das entscheidende Kriterium dafür ist, ob sich das festgesetzte Sondergebiet wesentlich von einem Baugebietstyp im Sinne der §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Zu vergleichen sind die konkreten Festsetzungen des Sondergebiets mit der jeweiligen „abstrakten“ allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstyps“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, Az. 4 CN 2.08).

In Kapitel 3.4.1 der Begründung wird zu dieser Thematik folgendes ausgeführt:

*„Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Futtermittelwerk Kreiling“ nach § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt. Anstatt eines Gewerbe- oder Industriegebietes (GE/GI) wurde bewusst die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) gewählt, denn der Standort soll nicht zu einen „normalen“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden. In diesen wären zahlreiche verschiedene Gewerbebetriebe und -branchen zulässig. Zu diesem Zweck gibt es in der Stadt Bersenbrück an anderer Stelle passendere Gewerbestandorte.*

*Das SO wird aus Gründen der Lärmkontingenz in zwei Teilbereiche (SO 1 u. SO 2) untergliedert.*

*Im SO 1 und SO 2 sind zulässig:*

- *Betriebs-, Büro- und Geschäftsgebäude, Lagerhäuser sowie sonstige bauliche und technische Anlagen zur Herstellung und für den Handel und den Verkauf von Futtermitteln für alle Tierarten;*
- *insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen*

Grundsätzlich ist ein Futtermittelwerk mit Betriebs-, Büro- und Geschäftsgebäuden, Lagerhäusern und Betriebsleiterwohnungen

auch in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zulässig. Es wird zwar nachvollziehbar begründet, wieso an dieser Stelle kein Gewerbegebiet entwickelt werden soll, jedoch wird der wesentliche Unterschied des hier geplanten Sondergebiets zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet nicht deutlich genug herausgestellt. Die Begründung sollte dahingehend überarbeitet werden.

*sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;*

- *Stellplätze und Garagen für Kfz sowie sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.“*

Mit den zitierten speziellen auf das bestehende Futtermittelwerk zugeschnittenen städtebaulichen Zielsetzungen und den darauf basierenden spezifischen Festsetzungen wird der Unterschied zu der weitgefächerten Nutzungspalette von z. B. Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) deutlich.

Dementsprechend ist nach Ansicht der Stadt auch der nach § 11 Abs. 1 BauNVO geforderte wesentliche Unterschied zu den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO erfüllt. Bezüglich der Forderung des § 11 Abs. 2 BauNVO wird auf folgenden Leitsatz eines Urteils des VGH Baden-Württemberg hingewiesen:

*„An der Voraussetzung des § 11 Abs 1 BauNVO, wonach sich ein sonstiges Sondergebiet von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden muß, fehlt es nicht bereits deshalb, weil die Nutzungen, für die das geplante Sondergebiet offen ist, auch in einem der Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO verwirklicht werden könnten.“ (VGH BW, Urteil vom 24.07.1998 - 8 S 2952/97)*

Nach Ansicht der Stadt Bersenbrück wird die Sinnhaftigkeit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) nach § 11 BauNVO in der Begründung zum B-Plan Nr. 119 nachvollziehbar und hinreichend begründet. Eine diesbezügliche Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Aus städtebaulicher Sicht ist immer noch nicht nachvollziehbar, wieso die in der Begründung erwähnte Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden aus dem Geltungsbereich ausgeklammert wird. In der Begründung werden hierzu keine Aussagen getroffen. Es wird erneut angeregt, den Geltungsbereich zu vergrößern und den kompletten Bestand auf dem Grundstück (Gemarkung Bersenbrück, Flur 14, Flurstück 55) mit in die Planung einzubeziehen, um eine städtebauliche Ordnung zu wahren. Zudem können dadurch

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierbei steht der planenden Gemeinde ein weiter Ermessensspielraum zu.

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die bestehenden baulichen Nutzungen des Futtermittelwerkes Kreiling planungsrechtlich gesichert und zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes

für die bestehende Hofstelle Entwicklung- und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

wurde bislang als Futtermittelwerk mit Produktionsanlagen und Verwaltungsgebäuden sowie zugehörigen Wohngebäuden und Nebenanlagen genutzt. Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden bislang noch teilweise ackerbaulich und als Grünland genutzt oder sind gärtnerisch gestaltete Freiflächen zwischen den verschiedenen Betriebs- und Wohngebäuden.

In den Geltungsbereich wurden zudem auch zwei leerstehende Stallgebäude aufgenommen, in denen auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen soll, so dass hier ebenfalls eine Entwicklung des Futtermittelwerks möglich wird.

Außerhalb und angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden in denen auch weiterhin Schweinemast betrieben wird. Aufgrund dieser im Außenbereich (§ 35 BauGB) privilegierten Nutzungen war eine Einbeziehung in den Geltungsbereich nicht erforderlich.

Eine weitergehende Darlegung des konkreten Sachverhaltes sowie der Gründe, warum die Restflächen des Flurstücks 55 - und damit auch die Hofstelle Kreiling mit den Schweinemastställen - nicht ebenfalls überplant werden, ist nach Auffassung der Stadt Bersenbrück nicht erforderlich, da die Nicht-Beplanung keine städtebaulichen Missstände bzw. erheblichen Konflikte hervorruft bzw. verfestigt. Ferner liegen auch keine Ziele der Raumordnung vor, die eine Planung erfordern würden. Es ergibt sich dementsprechend für diese Flächen keine zwingende städtebauliche Erforderlichkeit zur bauleitplanerischen Überplanung.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Bersenbrück im Grundsatz keine Bedenken erhoben, zumal die überwiegenden Flächen des Plangebiets durch das Futtermittelwerk bereits bebaut sind.

Westlich des Plangebiets liegt die denkmalgeschützte Hofanlage Gehrder Str. 104, Bersenbrück. Um weitere visuelle Beeinträchtigungen der o.g. Hofanlage zu vermeiden, sollte die zulässige Gebäudehöhe insbesondere im südlichen Plangebiet auf den jetzigen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Auf das bestehende Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104 wird mehrfach in den Planunterlagen hingewiesen. In den nachrichtlichen Übernahmen und im Vorspann der textlichen Festsetzungen des B-Plans ist dazu folgender Text enthalten:

Bestand festgeschrieben werden.

*„Südwestlich des Plangebiets besteht die denkmalgeschützte Hofanlage Gehrder Straße 104. Für dieses Baudenkmal besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Daher ist für Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebiets, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen können, vorher eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG einzuholen. Dies gilt grundsätzlich auch für nach den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässige Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.“*

Dementsprechend sind alle baulichen Maßnahmen im Denkmalschutz relevanten Umfeld des Baudenkmals vorab von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu genehmigen. Die für das Plangebiet getroffenen Höhenbeschränkungen (12 + 3 m; für Mischtürme max. 30 m, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2) dürften nicht ausgenutzt werden, wenn dadurch das Baudenkmal erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Nach Ansicht der Stadt sind damit die denkmalrechtlichen Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt worden. Weitere Festsetzungen werden nicht erforderlich.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

#### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Für das Vorhaben wurde ein Immissionschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen auf Grundlage der GIRL (Geruchsmissions-Richtlinie) von der LWK Niedersachsen am 4.7.2021 erstellt.

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Futtermittelwerk zu keinen unzulässigen Anstiegen der Geruchsmissionen kommt.

Fast im gesamten Umfeld werden sich die Geruchsimmissionen nicht relevant erhöhen (Gesamtzusatzbelastung < 0,02), lediglich bei der in östlicher Richtung gelegenen Hofstelle werden sie sich um 2,5 % erhöhen, die Gesamtbelastung liegt aber unterhalb von 20 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ unter den Voraussetzungen, dass die in dem Umweltbericht vom 08.11.2022 und dem Immissionsschutzgutachten für die Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen berücksichtigt werden - keine Bedenken.

#### **Bauaufsicht Innenbereich**

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Untere Naturschutz- und Waldbehörde**

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ der Stadt Bersenbrück bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1 (5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat.

Die Zielvorgaben gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG sind der Stadt bekannt.

Darüber hinaus hat der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Niedersächsischen Weges“ das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1a NNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o. g. Ziel nach einer deutlichen Reduktion der Flächenversiegelung aus.

Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ sind der Stadt ebenfalls bekannt. Der Landkreis verweist hier offensichtlich insbesondere auf Ziel Nr. 14 des Eckpunktepapiers zum „Niedersächsischen Weg“. Danach soll die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich mittlerweile auch in dem neuen § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)

Auch die Vorschriften zum Umweltschutz gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen, um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus BauGB und BNatSchG ist eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben.

wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Raumordnerische Ziele, die für die jeweilige Kommune verbindliche maximale Neuversiegelungskontingente bestimmen liegen bislang auch nicht vor.

Dementsprechend geht die Stadt Bersenbrück davon aus, dass sie weiterhin Handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG:

*„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzt die Stadt Bersenbrück auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Der Anteil der Neuversiegelung von Grund und Boden ist im vorliegenden Fall relativ gering, da Innerhalb des Plangebietes seit Jahrzehnten bereits ein Futtermittelwerk betrieben wird. Es bestehen bereits gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen sowie zwei leerstehende Stallgebäude und ein Wohnhaus mit Hausgarten. Innerhalb des Plangebietes erfolgt derzeit auch teilweise noch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünland. Ökologisch besonders sensible Bereiche werden jedoch nicht in Anspruch genommen.

Verkehrlich ist der Standort durch die nahegelegenen B 214 hervorragend erreichbar.

Die Planung dient insbesondere der Entwicklung des bestehenden Futtermittelwerkes. Die für mögliche betriebliche Erweiterungen erforderlichen Flächen sind an diesem Standort vorhanden und verfügbar. Alternative Flächen, die sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch für die Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes besser geeignet wären, bestehen nicht. Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung bilden vorliegend keine Alternative, so dass eine Umnutzung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes erforderlich ist.

Die Stadt hat die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‘in der Abwägung zu berücksichtigen’ (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine ‘**Abwägungsdirektive**’ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“<sup>1</sup>*

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommt die Stadt in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung und im Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Durch den o. g. Bebauungsplan wird ein Eingriff i. S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 119 wird der Eingriff beschrieben und die Eingriffsregelung gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgearbeitet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen benannt, alle Maßnahmen sind wie beschrieben zu beachten und umzusetzen. Das nicht innerhalb des Plangebietes ausgleichbare Kom-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

<sup>1</sup> Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 15. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

pensionsdefizit von 8.934 Werteinheiten wird durch Maßnahmen auf einer externen Fläche abgegolten.

Der den Antragsunterlagen beigelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dem Ergebnis, das Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Bestandteil des Bebauungsplanes textlich festzusetzen. Es wird angeregt, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten weitergehenden Empfehlungen ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **Brandschutz**

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wei-

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Artenschutzgutachter benannten Vermeidungsmaßnahmen und tlw. auch die sonstigen Empfehlungen des Gutachters wurden in die textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 bis 5.7 des B-Plans übernommen.

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten erschlossen und überwiegend bebaut. Durch die geplante und bestehende Verkehrerschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Dementsprechend bestehen auch schon die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen. Dessen ungeachtet sollen grundsätzlich zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten werden teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die abhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Ergänzend besteht als unabhängige Löschwasserentnahmestelle ein Löschbrunnen im Plangebiet.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr sind im Rahmen künftiger Erweiterungen seitens des Futtermittelwerks in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

se mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222 / DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Auf dem Gelände ist bereits ein Löschbrunnen vorhanden. Aufgrund der ausgedehnten bestehenden Bebauung wird vorgeschlagen, das laut Plan vorgesehene Regenrückhaltebecken mit einem Dauerstau zu versehen und gemäß DIN 14210 als Löschteich mit entsprechender Entnahmestelle auszubauen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

**NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 16.02.2023:**

Zu der Aufstellung des oben näher bezeichneten Bebauungsplanes nehme ich, mit Be-

Die Stellungnahme vom 08.02.2023 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

zug zu meiner Stellungnahme vom 08.02.2022, in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die in der o.g. Stellungnahme aufgeführten Anregungen und Hinweise wurden sinngemäß übernommen.

Im Weiteren betrifft die Aufstellung des Bebauungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.

Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

**NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 08.02.2022:**

Südöstlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 214 zwischen den Netzknotenpunkten 3413014 O und 3414017 O, im Abschnitt Nr. 200 von ca. Station 1.020 bis ca. Station 1.550, unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG (Stand in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021).

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Der Geltungsbereich wird laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über den bereits vorhandenen „Kreilings Weg“ erschlossen. Ebenso sind durch das Planzeichen „ohne Ein- und Ausfahrten“ zur Grenze der Bundesstraße 214 weitere Zufahrten ausgeschlossen. Auch ist die Bauverbots- und Baubeschränkungszone Bestandteil der zeichnerischen Festsetzung. Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.

Zusätzlich bitte ich noch folgende textlichen Hinweise in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Hinweise wurden - bis auf die speziellen Hinweise zu Werbeanlagen - sinngemäß in die Nachrichtlichen Übernah-

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Bauverbotszone § 9 (1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.
- Werbeanlagen sind ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBauO, § 33 StVO).
- Im Abstand von 20-40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 214 (Baubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).
- Von der Bundesstraße 214 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Im Weiteren betrifft die Aufstellung des Bebauungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.

Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

### **LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 23.02.2023:**

#### **Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

men und Hinweise des B-Plans übernommen.

Bezüglich der Hinweise zu Werbeanlagen wird darauf verwiesen, dass die genannten Vorgaben gem. § 50 Abs. 2 u. 3 NBauO den Außenbereich (§ 35 BauGB) betreffen. Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines gem. § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten B-Plans sind jedoch nicht mehr dem Außenbereich zugehörig. Zulässig sind gem. § 30 Abs. 1 BauGB künftig Vorhaben, wenn sie den Festsetzungen des B-Plans nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Dementsprechend richtet sich auch die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach den Festsetzungen des B-Plans.

Die Stadt Bersenbrück sieht im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht die Notwendigkeit besondere Regelungen zu Werbeanlagen zu treffen.

Die straßenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1 u. 2 FStrG) sind jedoch auch bei der Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich zu beachten (§ 9 Abs. 6 FStrG).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht ermittelt und bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu

Auswirkung eingestuft.

Aus Gründen des Bodenschutzes ist eine kompakte Bebauung, die Vermeidung unnötiger Versiegelungen und eine vollständige Kompensation der planbedingten Eingriffe durch externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Details sind dem Umweltbericht zur vorliegenden Planung zu entnehmen. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten Rechtsnormen (u.a. § 202 BauGB) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) beachtet werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dazu nicht.

finden.

### Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Bau-  
maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hin-  
weise und Informationen zu den Baugrund-  
verhältnissen am Standort auf den NIBIS-  
Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund  
bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen  
keine geotechnische Erkundung und Unter-  
suchung des Baugrundes bzw. einen geo-  
technischen Bericht. Geotechnische Bau-  
grunderkundungen/-untersuchungen sowie  
die Erstellung des geotechnischen Berichts  
sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in  
Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils  
gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. §  
7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8  
BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigen-  
tum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen  
bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie  
dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir  
bitten Sie, den dort genannten Berechti-  
gungsinhaber ggf. am Verfahren zu betei-  
ligen. Rückfragen zu diesem Thema richten  
Sie bitte direkt an markscheide-  
rei@lbeq.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhan-  
dene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie  
unter  
[www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen  
Belange haben wir keine weiteren Hinweise  
oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel,  
mögliche Konflikte gegenüber den raumpla-  
nerischen Belangen etc. ableiten und voraus-  
schauend berücksichtigen zu können. Die  
Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen  
Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Da-  
tengrundlage ist weder als parzellenscharf zu  
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf  
Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt  
nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschrif-  
ten und Normen erforderliche Genehmigun-  
gen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objekt-  
bezogene Untersuchungen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben  
der nachfolgenden Realisierungsphase vor-  
behalten. Ein besonderer Regelungsbedarf  
besteht daher im Rahmen der vorliegenden  
Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Stadt bestehen  
innerhalb des Änderungsbereichs keine Er-  
laubnisse oder Bergwerkseigentum gem.  
BBergG und auch keine Salzabbaugerech-  
tigkeiten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis  
genommen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 16.01.2023:**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis: Die B 214 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 214 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Eingriffe in den Straßenkörper der B 214 werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Aufgrund der zudem einzuhaltenden Bestimmungen bezüglich der Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der B214 (§ 9 Abs. 1 u. 2 FStrG) sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 07.02.2023:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ der Stadt Bersenbrück liegt östlich der engeren Ortslage Bersenbrücks direkt nördlich der „Gehrder Straße“ (B 214) und westlich der Straße „Kreilings Weg“. Er ist von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, direkt nordwestlich anschließend befindet sich zudem eine Stallanlage zur Schweinemast mit zugehörigem Wohngebäude und Nebenanlagen.

In dem etwa 7,6 ha großen Geltungsbereich befinden sich ein Futtermittelwerk mit gewerblichen Gebäuden und Anlagen sowie zwei ungenutzte Stallgebäude, in denen auch zukünftig keine Tierhaltung mehr betrieben werden soll. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert hier bisher nicht. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als Sondergebiet „Futtermittelwerk“ sowie im nördlichen Bereich von Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die erforderliche Änderung des Flä-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

chennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

In dem im Rahmen des Verfahrens erstellten Immissionsschutzgutachten wird das im Geltungsbereich vorhandene Futtermittelwerk selbst als geruchliche Emissionsquelle behandelt. Die direkt nordwestlich an den Planbereich anschließende Stallanlage zur Schweinemast ist Eigentum des Inhabers des Futtermittelwerkes, ihre Auswirkungen auf innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene bzw. geplante Büro- und Aufenthaltsräume sowie Wohngebäude werden in dem Gutachten nicht näher beschrieben. Wir setzen deshalb voraus, dass innerhalb des Geltungsbereiches ggf. auftretende, von Tierhaltungen ausgehende Geruchsmissionen zu tolerieren sind.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Im Fachbeitrag Umwelt wird bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden die „Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung“ als positive Wirkung auf dieses Schutzgut bewertet (S. 44).

Diese Aussage erfolgt vom Planer verallgemeinernd ohne Untersuchungen bzw. Erhebungen zu der tatsächlichen Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zum tatsächlichen Einsatz von Produktions-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wurde bislang als Futtermittelwerk mit Produktionsanlagen und Verwaltungsgebäuden sowie zugehörigen Wohngebäuden und Nebenanlagen genutzt. Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden bislang noch teilweise ackerbaulich und als Grünland genutzt oder sind gärtnerisch gestaltete Freiflächen zwischen den verschiedenen Betriebs- und Wohngebäuden. In das Plangebiet wurden zudem auch zwei leerstehende Stallgebäude aufgenommen, in denen auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen soll, so dass hier ebenfalls eine Entwicklung des Futtermittelwerkes möglich wird.

Außerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden in denen auch weiterhin Schweinemast betrieben wird.

Futtermittelwerk und Hofstelle gehören dem gleichen Eigentümer und bestehen seit Jahren nebeneinander. Mit gegenseitigen Beschwerden aufgrund von Geruchsmissionen ist daher insgesamt nicht zu rechnen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es ist zulässig, auf der Basis konkreter wissenschaftlichen Erkenntnisse bei ähnlichem oder gleichem Sachverhalt zu verallgemeinern. Dementsprechend kann zur Klärung der Frage der Herkunft von Nitrat und Pesti-

mitteln wie Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

Nach bundesweiten Untersuchungen, wie z. B. dem Nitratbericht 2020, der aufführt, „Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten ... vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf“, oder einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), der zu entnehmen ist, dass „Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden“, könnte zwar erwartet werden, dass aufgrund des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch sind, es ist aber eben für die im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht belegt.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung muss nicht pauschal zu „Einträgen“ von Düngern und Pflanzenschutzmitteln führen, da diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bedarfsgerecht eingesetzt und so von den Pflanzen vollständig aufgenommen und verwertet bzw. abgebaut werden können. Landwirtschaftliche Flächen werden in unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet. So könnten die Flächen bereits jetzt, oder aber ggf. in Zukunft, im Rahmen des ökologischen Landbaus auch völlig ohne den Einsatz von „Pestiziden“ und mineralischen Düngemitteln bewirtschaftet werden.

ziden im Grundwasser u.a. auf Ergebnisse bundesweiter Untersuchungen zurückgegriffen werden. So ist z. B. dem Nitratbericht 2020 folgendes zu entnehmen:

*„Die Ergebnisse zeigen, dass für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt eine leichte Abnahme der Nitratgehalte im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser zu verzeichnen ist. Die Abnahme der Nitratgehalte ist in einem stärkeren Ausmaß an den hoch belasteten Messstellen festzustellen. Insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen. So zeigen die ergänzenden Ergebnisse des EUA-Messnetzes, dass die Gesamtsituation im Grundwasser der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung aller Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Siedlung) abbildet, dass der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat noch an 17,3 % der Messstellen überschritten wird.*

*Die Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten dabei vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf. Werden nur landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen betrachtet, so liegt der Anteil der Messstellen, die den Schwellenwert überschreiten bei 26,7 %. Unter den Nutzungen Siedlung und Wald machen hoch belastete Messstellen nur einen geringen Anteil aus.“<sup>2</sup>*

Einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) kann entnommen werden, dass Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden.<sup>3</sup>

Angesichts dieser Faktenlage kann daraus verallgemeinernd geschlossen werden, dass durch mineralische Düngemittel, insbesondere auch durch Stickstoffdünger, die im Rahmen der Landbewirtschaftung eingesetzt werden, sich die Nitratbelastung im Grundwasser deutlich erhöht. Dies gilt gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen die mit entsprechenden Düngemitteln gedüngt werden.

Gleiches lässt sich auch für Pestizide im Grundwasser ableiten, sofern sie in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die von der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Da Teilflächen des Plangebietes bei Nicht-

<sup>2</sup> Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft: „Nitratbericht 2020“, Bonn 05/2020, Kapitel 3.1.6

<sup>3</sup> DVGW-Forschungsvorhaben W 1/02/05 „Befunde von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwässern und deren Eintragspfade - Bedeutung für die Wasserwirtschaft und das Zulassungsverfahren -“, Karlsruhe, 12/2006, Kapitel 4.4

durchführung der Planung weiterhin landwirtschaftlich konventionell als Acker genutzt würden, bliebe aufgrund des zu erwartenden landwirtschaftlichen Dünger- und Pestizideinsatzes die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch.

Die von der Landwirtschaftskammer kritisierte Aussage im Umweltbericht ist daher weder pauschal noch unbegründet.

Die Folgenutzung als Sondergebiet geht durch Bodenabtrag, Versiegelung u. ä. mit wesentlich gravierenderen Eingriffen einher. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Flächenversiegelung, sind die o. g. Aussagen unverhältnismäßig.

Aus den genannten Gründen sind die o. g. Aussagen im Umweltbericht zu streichen. Sollen sie bestehen bleiben, erwarten wir konkrete Belege und Berechnungen zu Art und Menge der auf den im Planbereich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie Bilanzen, welche belegen, dass deren Einsatz hier nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfolgt ist, und es so zu Überschüssen und dadurch bedingten Einträgen in Boden und Grundwasser gekommen ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere auch darum, um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht z. B. folgende Umweltauswirkungen als erheblich negativ aufgeführt:

- Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.
- Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung

Als wenig erheblich aber positiv wird aufgeführt:

- Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bisherigen sowie der geplanten künftigen Nutzungen im Plangebiet und basiert im wesentlichen auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Tatsachen.

Es liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vor, dass durch Abtrag, Auftrag, Verdichtung und Durchmischung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt auch für die Tatsache, dass durch Überbauung Bodenflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Nutzfläche für die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft verloren geht.

Das gleiche gilt jedoch auch für die Tatsachen, dass durch Düngung und Pestizideinsatz im Zuge der konventionellen Landwirtschaft u.a. die Böden stark gedüngt werden, das Grundwasser mit Nitrat belastet und die biologische Vielfalt (Stichwort Artensterben) verringert wird. Am Beispiel von Stickstoffdünger ist leider z.B. folgendes festzustellen:

„Die anthropogene Emission von reaktivem Stickstoff (Nr) liegt heute bereits weit über der Belastbarkeitsgrenze der Erde. Der Mensch hat den natürlichen globalen Stickstoffkreislauf mit zusätzlichen jährlichen Einträgen von 210 Millionen Tonnen Nr verdoppelt. Diese stammen zu ca. 60 Prozent (ca. 120 Millionen Tonnen Nr) aus Dünger (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger) und ca. 40 Prozent aus Verbrennungsprozessen. Der Kunstdünger wird überwiegend ineffizient eingesetzt (über 50 Prozent werden nicht von Pflanzen aufgenommen). In den EU27-Mitgliedstaaten werden rund 4,5 Millionen Tonnen als Stickstoffüberschuss in Gewässer (Grundwasser, Binnengewässer, Meere) entlassen (2014 allein in Deutschland 0,5 Millionen Tonnen Nr) und erzeugen dort Eutrophierung, Massenwachstum teils giftiger Algen und Sauerstoffarmut mit „Todeszonen“ in Seen und Meeren (...). Damit gehen erhebliche Bedrohungen, in Teilen sogar der vollständige Verlust von Biodiversität einher. Die deutsche Landwirtschaft verfehlt ihre Nr-Reduktionsziele (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung: 80 Kilogramm pro Hektar bis 2010) immer noch massiv (um über 20 Kilogramm pro Hektar) und belastet das Grundwasser vielerorts mit zu hohen, gesundheitsschädlichen Nitratwerten.“<sup>4</sup>

Das Plangebiet wurde bislang anteilig konventionell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Hierzu gehörten bislang auch ein entsprechender Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern und Pestiziden.

Demnach ist das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatzes u. a. für den Boden und das Grundwasser durchaus als positiv zu werten.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird die Bewertung des Wegfalls von Düngung und Pestizideinsatz als positive Umweltauswirkung auf den Boden nachvollziehbar dargelegt.

Die entsprechenden Textpassagen in den Planunterlagen werden daher unverändert

<sup>4</sup> Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften: „Globale Biodiversität in der Krise - Was können Deutschland und die EU dagegen tun?“ - Dokumentationsband -, Halle (Saale), Mai 2020, Kapitel 7.7

beibehalten.

Das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz hebt jedoch die Tatsache nicht auf, dass durch Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen wertvolle Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen.

Der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz führt auch nicht zu einer Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Es geht nicht darum, die Landwirte und die Landwirtschaft pauschal zu verurteilen.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sollen auf einer direkt nördlich des Änderungsbereiches liegenden bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein Gewässerrandstreifen, der als extensives Grünland genutzt werden soll, drei Feldhecken sowie zwei Blänken angelegt werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Unter den o. g. Voraussetzungen, die Formulierungen im Umweltbericht betreffend, werden landwirtschaftliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ der Stadt Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung nur bei Beachtung dieser o. g. Aspekte keine weiteren Bedenken.

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim vom 23.02.2023:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Futtermittelwerkes durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Futtermittelwerk Kreiling“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffe-

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die bestehenden baulichen Nutzungen des Futtermittelwerkes Kreiling planungsrechtlich gesichert und zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden. Dementsprechend dient die Planung dem „betroffenen Unternehmen“ und erfolgt im Einvernehmen mit diesem.

nen Unternehmer erfolgen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (Nr. 3.5 „Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange“, Abschnitt „Schutzgut Mensch - Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase“). Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Die im Schalltechnischen Bericht für das SO empfohlene Lärmkontingentierung wurde in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten. Hierdurch werden die potentiellen Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und störsensibleren Nutzungen im Umfeld des Plangebietes bewältigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Samtgemeinde Bersenbrück vom 17.01.2023:**

Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu der o.a. Bauleitplanung weder Bedenken noch werden sonstige Anregungen vorgetragen. Die Aufstellung dieses B-Planes erfolgt im Parallelverfahren mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück, mit der für das Plangebiet ein entsprechendes Sondergebiet dargestellt werden soll. Damit ist nach positivem Abschluss dieses Verfahrens gewährleistet, dass der B-Plan Nr. 119 dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2, S. 1 BauGB Rechnung getragen.

Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

### **Ericsson Services GmbH, Düsseldorf vom 12.01.2023:**

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grund für die Unterscheidung in Baumaßnahmen vor und nach dem „Stichtag“ 31.12.2023 wird vom Eingebener nicht dargelegt und ist daher nicht nachvollziehbar.

31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth  
richtfunk-trassenauskunft-  
dttgmbh@telekom.de

Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.2023 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.

### **WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 12.01.2023:**

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der

Nach den Erkenntnissen der Stadt werden durch die vorliegende Änderung des FNPs Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück, wurde am Verfahren beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von dort nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Westnetz GmbH soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de](mailto:planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

### **Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 20.01.2023:**

Der UHV 97 hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Der Wasser- und Bodenverband Bersenbrück Gehrde hat ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Bedenken und Hinweise aus der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 18.10.2022 sind in der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt worden. Die Zustimmung des Wabo BSB Gerde zu dem Bebauungsplan wird nur dann erteilt, wenn diese beachtet und eingehalten werden.

Die Stellungnahme des Wabo vom 18.10.2022 füge ich bei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Bersenbrück vom 18.10.2022 zum Wasserrechtsantrag des Ing.-Büros Westerhaus (Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021) wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

### **Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück vom 18.10.2022:**

#### **Wasserbehördliche Genehmigung und Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken nach § 10 WHG**

Zu dem o. g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Planungen sind leider im Vorfeld nicht mit dem Wabo abgestimmt worden. Dies hätte zu Vereinfachungen im Ablauf geführt.

#### **Zu dem Antrag:**

##### **Nr. 2.2 Gewässer und Vorfluter**

Hier wurden die Verbandsgewässer und die Zuständigkeiten des Wabo Bersenbrück als solche nicht erkannt und benannt. Parallel

Die vom Unterhaltungsverband 97 bzw. vom Wasser- und Bodenverband Bersenbrück vorgebrachten Anregungen und Änderungswünsche zum Wasserrechtsantrag (Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021) wurden mittlerweile durch das Ing.-Büro Westerhaus in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband 97 (Herrn Lucks) und der

zum Betriebsgelände verläuft der Graben Nr. 76 der in den Graben Nr. 73 einmündet. Siehe Abbildung 1.

### **Nr. 3 Planung Entwässerung / Nr. 3.1.5**

In den Planunterlagen ist nicht dargestellt, dass das RHB sowie der Rückstaubereich bis zum Graben 76 vom Antragsteller komplett zu unterhalten ist.

Hier wird nur die Unterhaltung der **technischen Anlagen** dem Antragsteller zugewiesen. Dies kann der Wabo nicht akzeptieren.

Daher lehnt der Wabo auch den Ausbau der vorhandenen Drossel ab (wasserrechtliche Genehmigung vom 04.01.2019). Ebenso wird die Teilverfüllung des Verbandsgrabens bis zur Station 0+30, abgelehnt, da dies mehrere verbandsrechtliche Fragen aufwirft, die wiederum mit privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Wabo gelöst werden müssten.

### **Der Wabo stimmt daher folgenden Änderungen zu:**

Das RHB kann im Nebenschluss betrieben werden. Auch kann der Verbandsgraben Nr. 78 zur Erzeugung des Rückstauvolumens von ca. 210 m<sup>3</sup>, bis ca. zur Station 0+750 Meter, verwendet werden. Alle späteren Gewässerschäden durch den Staubetrieb muss der Antragsteller tragen. Rechtsgrundlage ist hier § 75 NWG „Ersatz von Mehrkosten“.

### **Auslauf RHB und Einmündung in Verbandsgraben Nr. 73 bei Station ca. 0+530 Meter:**

Zur Vermeidung von Ausspülungen durch die Einleitung in den Verbandsgraben aus dem Auslauf des geplanten RHB's ist das komplette Gewässer 5 m unter- und oberhalb der Einleitungsstelle mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.

Hinweis: Der in den Planungen angedachte Auslaufrechen wird eher als kontraproduktiv angesehen. Wenn im Zulauf kein Rechen vorhanden ist, wird sich das Treibsel hinter dem Auslaufrechen sammeln können und den Auslauf beeinträchtigen. Hier kann u. E. auf den Einbau eines Auslaufrechen verzichtet werden, wenn im Einlaufbereich kein Rechen vorgesehen ist.

Unteren Wasserbehörde (Herrn Schwager) umgesetzt. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes 97 (Herrn Lucks) bestehen daher gemäß eMail vom 18.04.2023 (siehe nachfolgende Stellungnahme) keine Bedenken mehr gegen die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

**Notüberlauf Nr. 3.1.4:**

Der linksseitige Einlaufbereich in den Verbandsgraben Nr. 73 und die linksseitige Gewässerböschung sind auf ganzer Länge zu versteigen, als Sicherung gegen Ausspülungen.

Der Wabo bittet um Übersendung der wasserrechtlichen Genehmigung und ist an der Abnahme zu beteiligen.

**Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Bersenbrück, eMail vom 18.04.2023:**

In den Ergänzungen und Änderungen des Planungsbüros Westerhaus zum BV Kreiling sind alle erforderlichen Änderungen übernommen worden. Somit hat der Wasser- und Bodenverband keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom 22.02.2023:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 11.02.2022 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann wie unter Punkt 3.7 der Begründung erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

### **Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2022:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Im ausgewiesenen Gebiet verlaufen bereits Trinkwasserleitungen. Diese Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden und die Schutzstreifenbreite von 3,00 m muss unbedingt eingehalten werden. Dem Wasserverband Bersenbrück muss für diese Leitungen ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt und entsprechend im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird bereits über ein Pumpwerk entsorgt. Im ausgewiesenen Gebiet sind keine Regenwasserkanäle vorhanden, so dass derzeit nichts gegen den Betrieb eines privaten Regenrückhaltebeckens spricht. Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die Oberflächenentwässerung kann erst nach Fertigstellung der wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen und wird sich für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.

**Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56), „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.**

Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v.g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der wei-

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Bei den genannten Trinkwasserleitungen handelt es sich um seit langem bestehende Hausanschlussleitungen, die u.a. auch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet mit Trinkwasser versorgen.

Die Leitungen sind dementsprechend den angeschlossenen Nutzern bekannt. Hausanschlussleitungen werden i.d.R. im Bebauungsplan nicht dargestellt. Auch vorliegend wird davon abgesehen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige seiner erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

teren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden.